

Allgemeine Bedingungen der Privat- und Mobilitätsrechtsschutz-Versicherungen

Die im folgenden Text verwendete männliche Form gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.

LJGA02-A5 – Ausgabe 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1** Risikotragender Versicherer
- Art. 2** Abwicklung der Schadenfälle
- Art. 3** Annahmebedingungen
- Art. 4** Versicherungsantrag
- Art. 5** Beginn der Versicherungsdeckung
- Art. 6** Verletzung der Anzeigepflicht
- Art. 7** Versicherungsperiode
- Art. 8** Dauer und Kündigung des Versicherungsvertrags
- Art. 9** Ende des Versicherungsvertrags
- Art. 10** Gedeckte Risiken
- Art. 10a** Art der Versicherung
- Art. 11** Änderung des gedeckten Risikos
- Art. 12** Versicherte Leistungen
- Art. 13** Eingeschränkte Leistungen
- Art. 14** Nicht versicherte Leistungen und Kosten
- Art. 15** Örtlicher Geltungsbereich
- Art. 16** Zeitlicher Geltungsbereich

B. Privatrechtsschutz

- Art. 17** Versicherte Eigenschaften und Risiken
- Art. 18** Nicht versicherte Risiken und allgemeine Ausschlüsse

C. Mobilitätsrechtsschutz

- Art. 19** Versicherte Eigenschaften und Risiken
- Art. 20** Nicht versicherte Risiken und allgemeine Ausschlüsse

D. Prämien

- Art. 21** Zahlung der Prämie
- Art. 22** Familienbonus
- Art. 23** Mahnung und Betreibung
- Art. 24** Änderung des Prämientarifs

E. Schadenfälle

- Art. 25** Meldung eines Schadenfalls
- Art. 26** Bearbeitung der Schadenfälle
- Art. 27** Freie Wahl des Anwalts
- Art. 28** Verfahren bei Meinungsverschiedenheit
- Art. 29** Verletzung der Pflichten im Schadenfall

F. Verschiedene Bestimmungen

- Art. 30** Informationspflichten
- Art. 31** Anpassung der Versicherungsbedingungen
- Art. 32** Mitteilungen
- Art. 33** Erfüllungsort und Gerichtsstand
- Art. 34** Anwendbares Recht
- Art. 35** Datenschutz

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Risikotragender Versicherer

Der risikotragende Versicherer der Privat- und Mobilitätsrechtsschutz-Versicherungen ist die Groupe Mutuel Versicherungen GMA AG (nachfolgend «GMA AG»).

Art. 2 Abwicklung der Schadenfälle

Die GMA AG hat das Unternehmen Dextra Rechtsschutz AG, Hohlstrasse 556, 8048 Zürich (nachfolgend «Dextra») mit der Abwicklung der Schadenfälle betraut.

Art. 3 Annahmebedingungen

Jede natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz kann die Privat- und/oder Mobilitätsrechtsschutz-Versicherung beantragen.

Art. 4 Versicherungsantrag

1. Die Übermittlung eines Versicherungsantrags ist keine Offertenanfrage, sondern eine ausdrückliche Erklärung des Antragstellers an die GMA AG, eine Rechtsschutzversicherung abzuschliessen zu wollen. Der Antragsteller bleibt 14 Tage an den Antrag gebunden (Art. 1 VVG).
2. Der Antragsteller kann seinen Antrag innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung des Antrags auf Vertragsabschluss widerrufen. Diese Frist ist eingehalten, wenn der Antragsteller den Widerruf dem Versicherer gemäss Art. 32 der AVB mitteilt oder die Widerrufserklärung am letzten Tag der Widerrufsfrist der Post übergibt.
3. Wird der Antrag vom Versicherer gestellt, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Annahmeerklärung durch den Versicherungsnehmer widerrufen.
4. Der Versicherungsantrag erfolgt auf dem von der GMA AG zur Verfügung gestellten Formular. Der Antragsteller

hat alle Fragen auf dem Versicherungsantrag vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten. Er ist verantwortlich, dass die von einer Drittperson oder einem Vermittler mitgeteilten Antworten seinen Angaben entsprechen. Der Antragsteller muss Dritte ermächtigen, der GMA AG alle Unterlagen zu liefern und alle Auskünfte zu erteilen, welche diese benötigen könnte.

5. Die GMA AG behält sich das Recht vor, den Versicherungsantrag anzunehmen oder abzulehnen oder einen Prämienzuschlag zu erheben. Sie ist nicht verpflichtet, ihren Entscheid zu begründen.
6. Der Versicherungsantrag einer nicht handlungsfähigen Person muss von ihrem gesetzlichen Vertreter genehmigt worden sein.

Art. 5 Beginn der Versicherungsdeckung

1. Der Versicherungsvertrag ist abgeschlossen, sobald die GMA AG dem Antragsteller die Annahme seines Antrags mitgeteilt hat.
2. Die Versicherungsdeckung tritt am in der Versicherungspolice aufgeführten Datum in Kraft.

Art. 6 Verletzung der Anzeigepflicht

1. Hat der Versicherungsnehmer oder sein gesetzlicher Vertreter bei der Beantwortung der Fragen eine erhebliche Tatsache, die er kannte oder kennen musste, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen (Verletzung der Anzeigepflicht), hat die GMA AG das Recht, den Vertrag innert vier Wochen, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat, zu kündigen.
2. Die Kündigung wird wirksam, sobald sie beim Versicherungsnehmer eingeht.

Art. 7 Versicherungsperiode

1. Die Versicherungsperiode entspricht einem Kalenderjahr und erstreckt sich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
2. Wird der Vertrag während des Kalenderjahres abgeschlossen, so erstreckt sich die erste Versicherungsperiode von dem in der Versicherungspolice festgehaltenen Beginndatum bis zum Jahresende.

Art. 8 Dauer und Kündigung des Versicherungsvertrags

1. Der Vertrag ist auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen.
2. Die versicherte Person oder die GMA AG können den Vertrag einzeln auf das vertraglich vereinbarte Ablaufdatum in der Police und danach jährlich kündigen, dies in allen Fällen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
3. Nach jedem Schadenfall, für den der Versicherer eine Leistung erbringt, ist die versicherte Person berechtigt, innert zehn Tagen nachdem sie von der Auszahlung der Schadenssumme Kenntnis erhalten hat, vom Vertrag zurückzutreten. Tritt die versicherte Person vom Vertrag zurück, erlischt die Versicherung 14 Tage nach der Kündigungsmeldung an die GMA AG. Letztere behält ihr Recht auf Prämienzahlung für die laufende Versicherungsperiode, wenn die versicherte Person den Vertrag innerhalb des Jahres nach Inkrafttreten der Versicherungsdeckung

kündigt. In den übrigen Fällen ist die Prämie nur bis Vertragsende zu entrichten.

4. Nach jedem Schadenfall, für den der Versicherer eine Leistung erbringt, ist die GMA AG berechtigt, spätestens bei der Auszahlung der Schadenssumme vom Vertrag zurückzutreten. Tritt die GMA AG vom Vertrag zurück, erlischt die Versicherung 14 Tage nach der Kündigungsmeldung der GMA AG.
5. Vorbehalten bleibt das Recht der GMA AG, den Vertrag bei Betrug oder dem Versuch dazu aufzulösen.
6. Das Recht auf Kündigung infolge Verletzung der Informationspflicht vor Vertragsabschluss durch die GMA AG erlischt vier Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von der Pflichtverletzung und den Informationen erfährt, spätestens aber zwei Jahre nach der Verletzung. Die Kündigung wird mit Zugang bei der GMA AG wirksam. Die Prämie ist nur bis Vertragsende zu entrichten, wenn der Vertrag vor Fristablauf gekündigt wird oder endet.
7. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinn von Art. 35b VVG kann der Versicherungsnehmer oder der Versicherer den Vertrag jederzeit kündigen.
8. Der Versicherungsnehmer hat seine Kündigung gemäss Art. 32 der vorliegenden AVB mitzuteilen.

Art. 9 Ende des Versicherungsvertrags

Der Versicherungsvertrag sowie der Leistungsanspruch erlöschen:

- a. mit dem Tod des Versicherten
- b. bei Kündigung des Versicherungsvertrags
- c. wenn die GMA AG infolge Zahlungsverzugs der versicherten Person vom Vertrag zurücktritt (gemäss Art. 21 Abs. 1 VVG)
- d. bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland, am Ausreisedatum, das der Gemeinde oder kantonalen Behörde mitgeteilt worden ist

Art. 10 Gedeckte Risiken

Die unter folgenden Varianten gewählte Versicherungsdeckung ist auf der Versicherungspolice aufgeführt:

- a. Versicherung «Privatrechtsschutz» (Legis^{privat})
- b. Versicherung «Mobilitätsrechtsschutz» (Legis^{strada})
- c. kombinierte Versicherung «Privatrechtsschutz» und «Mobilitätsrechtsschutz» (Legis^{duo})

Art. 10a Art der Versicherung

1. Der Versicherungsschutz ist als Schadenversicherung ausgestaltet.
2. Bei einem als Schadenversicherung ausgestalteten Versicherungsschutz wird der tatsächlich entstandene Schaden bis zur Höhe der versicherten Leistungen bezahlt.

Art. 11 Änderung des gedeckten Risikos

1. Der Antrag auf Erhöhung des gedeckten Risikos (z. B. Abschluss einer kombinierten Privat- und Mobilitätsrechtsschutz-Versicherung statt einer Privatrechtsschutz-Versicherung) gilt als Antrag für einen neuen Vertrag im Sinn der Art. 4 bis 8 der vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
2. Die GMA AG behält sich das Recht vor, den Antrag ge-

mäss den Bedingungen und Fristen in Art. 1 VVG und Art. 4 dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen anzunehmen oder abzulehnen. Insbesondere werden Vertragsbedingungen wie Kündigungs- und Wartefrist neu berechnet; es können keine vom vorherigen Vertrag übernommenen Rechte geltend gemacht werden.

3. Eine Herabsetzung des Versicherungsschutzes innerhalb desselben Produkts ist erst nach Ablauf der Mindestvertragsdauer unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Wird der Antrag auf Herabsetzung des Versicherungsschutzes im Anschluss an eine Prämienerrhöhung gestellt, ist nur eine einmonatige Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres einzuhalten.

Art. 12 Versicherte Leistungen

1. Interne Leistungen

Bei einem gedeckten Rechtsfall beraten die Spezialisten der Dextra, hauptsächlich Anwälte und Juristen, den Versicherten und wahren dessen Interessen. Die GMA AG übernimmt die internen Bearbeitungsgebühren.

2. Externe Leistungen

Die GMA AG garantiert dem Versicherten die Übernahme der folgenden Kosten bis höchstens Fr. 250'000.– pro versicherten Rechtsfall (abschliessende Aufzählung):

- a. die vorprozessualen und prozessualen Anwaltskosten
- b. die Kosten von Expertisen, die von Dextra oder dem Gericht veranlasst werden
- c. die dem Versicherten auferlegten Gerichts- und Verfahrenskosten, ausgenommen die Gerichts- und Verfahrenskosten, die aus der ersten Strafverfügung (z. B. Strafbefehl und Bussenverfügung) oder Verwaltungsverfügung im Bereich Verkehr (z. B. Verwarnung, Entzug des Führerausweises, Anordnung von Verkehrsunterricht) hervorgehen
- d. die dem Versicherten auferlegten Prozessentschädigungen an die Gegenpartei. Die dem Versicherten zugesprochenen Prozessentschädigungen stehen Dextra zu.
- e. die Fahrspesen des Versicherten im Fall von gerichtlichen Vorladungen als Angeschuldigter oder Prozesspartei, sofern diese Kosten (Tarif des öffentlichen Verkehrs) Fr. 100.– übersteigen. Begibt sich der Versicherte ins Ausland, werden die Kosten rückerstattet, wenn dies vorher mit Dextra vereinbart wurde.
- f. die Kosten für das Inkasso der dem Versicherten zugesprochenen Entschädigungen bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung. In einem Inkassoverfahren ausserhalb der Schweiz sind die Kosten für das Inkasso bis höchstens Fr. 5'000.– gedeckt.
- g. die Kosten eines Mediationsverfahrens in Absprache mit Dextra
- h. die Strafkautions zur Abwendung einer Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist an Dextra zurückzuerstatten.

Falls mehrere Streitigkeiten aus dem gleichen Schadenfall oder aus damit verbundenen Tatsachen herrühren, werden sie gesamthaft als einen einzigen Rechtsfall betrachtet.

Art. 13 Eingeschränkte Leistungen

1. Streitgrenzwerte

Liegt der Streitwert eines Falls unter Fr. 2'000.–, besteht lediglich Anspruch auf das Einschreiten des Rechtsdiensts von Dextra (interne Leistungen).

Liegt der Streitwert unter Fr. 2'000.–, besteht ein Versicherungsschutz für externe Leistungen, falls der Versicherte gerichtlich belangt und die Gegenpartei dabei durch einen Anwalt vertreten wird.

2. Rechtsberatung

- a. Der Versicherte hat Anspruch auf eine Rechtsberatung durch Dextra in den Rechtsgebieten, die sich aus Art. 17 Abs. 2 Bst. k ergeben.
- b. In der Praxis wird die Rechtsberatung intern von einem Anwalt bei Dextra oder von den Mitarbeitenden des Kundensupportcenters bei Dextra bearbeitet. Bei Bedarf wird die Leistung von einem unabhängigen Anwalt (externer Anwalt), einem Notar oder einem Mediator erbracht.
- c. In allen Fällen sind die von der Versicherung übernommenen Kosten einer Rechtsberatung auf Fr. 500.– pro Streitigkeit beschränkt (inkl. MwSt.).
- d. Pro Ereignis wird nur eine Rechtsberatung gewährt.

3. Nachbarrecht

Für die in Art. 17 Abs. 2 Bst. j definierten Streitigkeiten, die dem Nachbarrecht unterstehen, sind die Leistungen des Versicherers auf höchstens Fr. 10'000.– pro Rechtsfall beschränkt.

Art. 14 Nicht versicherte Leistungen und Kosten

Folgende Leistungen und Kosten sind nicht versichert:

- a. Schäden, die der Versicherte erleidet
- b. Kosten, für die Dritte oder eine Haftpflichtversicherung aufzukommen haben
- c. Bussen, die dem Versicherten auferlegt worden sind
- d. Blutanalysen oder andere Analysen, sowie für medizinische Untersuchungen, die im Rahmen einer strafrechtlichen Untersuchung oder durch eine Verwaltungsbehörde beschlossen werden
- e. Kosten von Verkehrsunterricht, der von einer Verwaltungs- oder Justizbehörde angeordnet wurde

Art. 15 Örtlicher Geltungsbereich

Je nach versichertem Risiko (Streitigkeit) (vgl. Art. 17.2 und 19.2) sind folgende örtliche Geltungsbereiche anwendbar:

1. Schweiz

Die schweizweite Deckung gilt für Rechtsfälle, die sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ereignen, sofern sich der zuständige Gerichtsstand dort befindet, das Recht dieser Länder anwendbar und das Urteil dort ausführbar ist.

2. Europa

Die europaweite Deckung gilt für Rechtsfälle, die sich in der Schweiz, im übrigen Europa (im Osten begrenzt durch den Ural) sowie in den Mittelmeerrandstaaten ereignen, sofern sich der Gerichtsstand für die Wahrnehmung der Interessen des Versicherten in diesen Ländern befindet, das EU-Recht oder das Recht eines dieser Länder anwendbar und das Urteil dort ausführbar ist.

3. EU/EWR
Die EU/EWR-Deckung gilt für Rechtsfälle, die sich in der Schweiz oder im EU/EWR-Raum ereignen, sofern sich der zuständige Gerichtsstand dort befindet, das Recht dieser Länder anwendbar und das Urteil dort ausführbar ist.

Art. 16 Zeitlicher Geltungsbereich

1. Massgebendes Datum

Gedeckt sind Rechtsfälle, die durch ein Ereignis ausgelöst wurden, das während der Gültigkeitsdauer des Vertrags eingetreten ist.

Als massgebendes Datum gilt:

- a. im Schadenersatzrecht: das Datum des Ereignisses, das den Schaden verursacht hat
- b. im Versicherungsrecht: das Datum des Ereignisses, das den Leistungsanspruch begründet; in Invaliditätsfällen gilt das Unfallereignis und im Krankheitsfall der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit als auslösendes Ereignis. Handelt es sich nicht um eine Leistungsforderung, ist das Datum der bestrittenen Mitteilung der Versicherungseinrichtung massgebend.
- c. im Vertragsrecht: das Datum der angeblichen oder tatsächlichen Verletzung der vertraglichen Pflicht
- d. im Straf- und Verwaltungsstrafrecht: das Datum des angeblichen oder tatsächlichen Verstosses gegen eine Gesetzesbestimmung
- e. im Personen-, Familien- und Erbrecht: das Datum des Ereignisses, welches das Auskunftsbedürfnis bewirkt
- f. im Nachbarrecht, im Eigentumsrecht und in anderen dinglichen Rechten: der Zeitpunkt, in dem der Versicherte oder eine Drittperson gegen eine Pflicht verstösst, was die Wahrnehmung der Interessen des Versicherten auslöst
- g. im Stockwerkeigentumsrecht: das Datum des angeblichen oder tatsächlichen Verstosses gegen eine gesetzliche oder reglementarische Bestimmung

2. Karenzfrist

Für Streitigkeiten, die sich aus Verträgen, dem Eigentumsrecht und dem Nachbarrecht ergeben, sowie für Rechtsberatungen gemäss Art. 17 Abs. 2 Bst. k dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen, beginnt die Versicherungsdeckung drei Monate nach dem in der Versicherungspolice bestätigten Datum des Inkrafttretens. Die Karenzfrist entfällt bei Vorliegen einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang.

B. Privatrechtsschutz

Art. 17 Versicherte Eigenschaften und Risiken

1. Versicherte Eigenschaften

Der Versicherte ist gedeckt in der Eigenschaft als:

- a. Privatperson
- b. Berufsausübender in unselbstständiger Stellung
- c. Mieter
- d. Vertragspartei gemäss Art. 17 Abs. 2 Bst. f
- e. Fussgänger, Radfahrer, Reiter
- f. Sportausübender
- g. Passagier irgendeines Transportmittels

- h. Eigentümer eines Grundstücks, auf dem er selbst wohnt und dessen Versicherungswert nicht höher ist als zwei Millionen Franken

2. Versicherte Risiken

- a. Schadenersatzrecht
Streitigkeiten des Versicherten aus gesetzlichen Ansprüchen auf Ersatz des Schadens, den er durch ein Ereignis erlitten hat, für das ein Dritter ausservertraglich aus Verschulden oder gesetzlich haftet. Ansprüche des Versicherten, die sich aus dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten ergeben. Für diese Streitigkeiten gilt die europaweite Deckung.
- b. Versicherungsrecht
Streitigkeiten des Versicherten, die sich aus seinen Verhältnissen mit privaten und öffentlichen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein niedergelassenen Versicherungseinrichtungen, Krankenversicherern und Vorsorgekassen ergeben. Für diese Streitigkeiten gilt die schweizweite Deckung.
- c. Arbeitsvertrag
Streitigkeiten des Versicherten mit seinem Arbeitgeber gestützt auf einen Arbeitsvertrag oder ein Dienstverhältnis. In diesen Fällen wird der Versicherungsschutz vollständig bis zu einem Streitwert von Fr. 100'000.– gewährt. Darüber hinaus erfolgt die Kostenübernahme proportional zum Verhältnis zwischen Fr. 100'000.– und dem Streitwert. Dieser entspricht nicht den eventuell beantragten Teilbeträgen, sondern dem Gesamtbetrag der Forderungen. Im Fall einer Widerklage werden die Streitwerte zusammengezählt. Für diese Streitigkeiten gilt die schweizweite Deckung.
- d. Mietvertrag
Streitigkeiten des Versicherten mit dem Vermieter der selbst bewohnten Wohnung oder dem selbst bewohnten Haus. Für diese Streitigkeiten gilt die schweizweite Deckung.
- e. Werkvertrag
Streitigkeiten des Versicherten aus einem Werkvertrag, der sich auf das versicherte Gebäude bezieht, sofern für die Arbeiten keinerlei offizielle Bewilligung erforderlich ist. Ist eine offizielle Bewilligung notwendig, sind diese Streitigkeiten versichert, sofern die Gesamtbausumme Fr. 100'000.– nicht überschreitet. Für diese Streitigkeiten gilt die EU/EWR-Deckung.
- f. Konsumenten- und Vertragsrecht
Streitigkeiten des Versicherten aus folgenden Verträgen (abschliessende Aufzählung):
 - Kauf/Verkauf (inkl. E-Kommerz)
 - Tausch
 - Schenkung
 - Miete
 - Pacht
 - Leasing
 - Leihe
 - Hinterlegung
 - Transport
 - Sofortkredit
 - Kreditkarte
 - einfacher Auftrag
 - Abonnement

- Telekommunikation
 - Pauschalreisen
- Für diese Streitigkeiten gilt die EU/EWR-Deckung.
- g. Straf- und Verwaltungsrecht
Verteidigung des Versicherten in gegen ihn selbst gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten. Wird dem Versicherten eine vorsätzliche Straftat vorgeworfen, so werden keine Versicherungsleistungen erbracht, bevor der Versicherte nicht durch rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich in der Sache freigesprochen oder das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation festgestellt ist. Der Freispruch darf nicht mit einer Entschädigung des Versicherten an den Strafkörper in Verbindung stehen oder eine Kostenauflegung zur Folge haben. Beteiligung des Versicherten als Zivilkläger, wenn eine solche Beteiligung nötig ist, um Schadenersatzansprüche bei Körperverletzung geltend zu machen.
- Für diese Streitigkeiten gilt die europaweite Deckung.
- h. Eigentums- und Sachenrecht
Streitigkeiten des Versicherten als Immobilieneigentümer in Bezug auf (abschliessende Aufzählung):
- im Grundbuch eingetragene aktive und passive Dienstbarkeiten sowie Grundlasten, zulasten oder zugunsten des versicherten Gebäudes
 - Grenzstreitigkeiten bezogen auf das versicherte Gebäude
- Für diese Streitigkeiten gilt die schweizweite Deckung.
- i. Stockwerkeigentumsrecht
Streitigkeiten des Versicherten mit anderen Stockwerkeigentümern über die Aufteilung der gemeinsamen Kosten zwischen den Miteigentümern
- j. Nachbarrecht
Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur des Eigentümers mit den direkten Nachbarn im Fall von (abschliessende Aufzählung):
- Beeinträchtigung der Aussicht
 - Unterhalt und Grenzabstand von Hecken und Bäumen
 - Immissionen (Lärm, Rauch, Dünste)
- In diesem Bereich sind die Leistungen auf Fr. 10'000.– pro Streitigkeit (vgl. Art. 13 Abs. 3) beschränkt.
- Für diese Streitigkeiten gilt die schweizweite Deckung.
- k. Personenrecht, Familienrecht (ohne Scheidungsrecht) und Erbrecht
Die entsprechenden Leistungen sind auf Fr. 500.– pro Streitigkeit beschränkt, inkl. MwSt. (siehe Art. 13 Abs. 2 Bst. c). Für diese Streitigkeiten gilt die schweizweite Deckung.

Art. 18 Nicht versicherte Risiken und allgemeine Ausschlüsse

1. Rechtsgebiete, die in Art. 17 Abs. 2 nicht erwähnt sind, z. B. Steuer- und Abgaberecht, Immaterialgüterrecht, Gesellschaftsrecht, öffentliches Bau- und Raumplanungsrecht sowie Streitigkeiten aus vereinsrechtlichen Verhältnissen

2. In folgenden Fällen wird kein Versicherungsschutz gewährt:
 - a. Streitigkeiten des Versicherten in der Eigenschaft als:
 - Arbeitgeber
 - Berufssportler
 - Patient oder Bezüger von medizinischen und therapeutischen Leistungen
 - Käufer, Eigentümer, Entleiher, Mieter, Halter oder Lenker von Motorfahrzeugen
 - Eigentümer, Miteigentümer oder Stockwerkeigentümer einer Geschäftsimmobilie
 - Vermieter oder Untervermieter
 - b. Streitigkeiten der versicherten Person im Zusammenhang mit:
 - Erwerb/Veräusserung (Verkauf und Tausch, Schenkung u. a.) von Gebäuden und Grundstücken
 - Grundpfand
 - Vertrag über die Teilnutzung von Immobilien (Timesharing)
 - Planung, Bau, Umbau oder Abbruch von Bauwerken und anderen Vorrichtungen des Versicherten ab einer Gesamtbausumme von Fr. 100'000.–, sofern für die Arbeiten eine amtliche Bewilligung notwendig ist
 - Zwangsvollstreckung eines Gebäudes, das im Besitz des Versicherten ist, oder Bauhandwerkerpfandrecht
 - Erwerb/Veräusserung (Verkauf und Tausch, Schenkung u. a.) von Wertschriften
 - Anlage und Verwaltung von Wertschriften oder anderen Gütern
 - Termin- oder Spekulationsgeschäfte
 - irgendeine selbstständige Erwerbstätigkeit des Versicherten, beispielsweise:
 - eine haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit, bei welcher der Versicherte ganz oder teilweise das Unternehmerrisiko trägt, ohne in einem Subordinationsverhältnis zu stehen
 - eine Verwaltungsrats- oder ähnliche Funktion des Versicherten in einer einfachen oder Handelsgesellschaft oder in einer Genossenschaft
 - Inkasso von Forderungen
 - Forderungen, die an den Versicherten abgetreten worden sind
 - Nutzung von Software und Unterbringung von Websites (Webhosting)
 - c. Streitigkeiten unter Miteigentümern oder Stockwerkeigentümern und mit der Verwaltung eines Miteigentums oder einer Stockwerkeigentümerschaft, soweit dies nicht gemäss Art. 17 Abs. 2 Bst. i ausdrücklich versichert ist
 - d. Abwehr von Haftpflichtansprüchen, die an den Versicherten durch Dritte gestellt werden
 - e. Streitigkeiten des Versicherten mit im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die bei der GMA AG eine Rechtsschutzversicherungspolice abgeschlossen haben
 - f. Streitigkeiten, die dem Versicherten als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien entstehen

- g. Streitigkeiten des Versicherten im Zusammenhang mit der Begehung von Verbrechen und anderen vorsätzlichen Vergehen sowie der Versuch dazu
 - h. Streitigkeiten im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Streiks, Unruhen aller Art, Erdbeben, Vulkanausbrüchen, anderen Naturkatastrophen sowie der Veränderung der Atomstruktur
 - i. Verfahren vor internationalen und supranationalen Gerichtsinstanzen
 - j. Streitigkeiten mit den in einem von Dextra genehmigten Rechtsfall beauftragten Anwälten, Experten usw., sowie jene mit Dextra selbst
3. Ebenfalls zu den nicht versicherten Risiken zählen Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung, straf- oder verwaltungsstrafrechtliche Verfahren oder sonstige vergleichbare Verfahren im Zusammenhang mit den vorher genannten Ausschlüssen.

C. Mobilitätsrechtsschutz

Art. 19 Versicherte Eigenschaften und Risiken

1. Versicherte Eigenschaften

Der Versicherte ist gedeckt in der Eigenschaft als:

- a. ermächtigter Lenker jedes beliebigen Fahrzeugs im Strassenverkehr
- b. Eigentümer, Halter der auf seinen Namen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein für den Strassenverkehr zugelassenen Fahrzeuge (bis zu einem Gesamtgewicht von 3,5 t und einer Höhe von 3,2 m), einschliesslich das dem Versicherten zur Verfügung gestellte Dienstfahrzeug
- c. Vertragsparteien gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. d
- d. Fussgänger, Radfahrer, Reiter auf öffentlichem Boden, einschliesslich Benützung von Rollschuhen, Rollbrettern, Trottinette
- e. Passagiere irgendeines Transportmittels
- f. Inhaber eines Führerausweises für Fahrzeuge im Strassenverkehr

2. Versicherte Risiken

a. Straf- und Verwaltungsrecht

Verteidigung des Versicherten in gegen ihn selbst gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren wegen fahrlässig begangenen Widerhandlungen gegen die Gesetzgebung über den Strassenverkehr. Wird dem Versicherten eine vorsätzliche Straftat vorgeworfen, so erbringt Dextra keine Versicherungsleistungen, bevor nicht durch rechtskräftigen Entscheid das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt ist.

Beteiligung des Versicherten als Zivilkläger zur Wahrnehmung seiner Rechte nach einem durch die vorliegende Versicherung gedeckten Unfall.

Verwaltungsverfahren bezüglich des Führerausweises, der Fahrzeugausweise und der Besteuerung der auf den Namen des Versicherten zugelassenen Fahrzeuge.

Für diese Streitigkeiten gilt die europaweite Deckung.

b. Schadenersatzrecht

Streitigkeiten des Versicherten aus gesetzlichen An-

sprüchen auf Ersatz des Schadens, den er durch ein Ereignis erlitten hat, für das ein Dritter ausservertraglich aus Verschulden oder gesetzlich haftet. Ansprüche des Versicherten, die sich aus dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten ergeben.

Für diese Streitigkeiten gilt die europaweite Deckung.

c. Versicherungsrecht

Streitigkeiten des Versicherten aus seinen Verhältnissen mit privaten oder öffentlichen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein niedergelassenen Versicherungseinrichtungen, Krankenversicherern und Pensionskassen.

Für diese Streitigkeiten gilt die schweizweite Deckung.

d. Vertragsrecht bezüglich Fahrzeugen

Streitigkeiten aus einem der folgenden, durch den Versicherten abgeschlossenen Verträge (abschliessende Aufzählung):

- Kauf/Verkauf, Leasing
- Reparatur/Unterhalt
- Entlehnung, Leihe

von auf den Namen der versicherten Person zugelassenen Fahrzeugen.

Für diese Streitigkeiten gilt die schweizweite Deckung.

Art. 20 Nicht versicherte Risiken und allgemeine Ausschlüsse

1. Vertragsrecht

Streitigkeiten aus Verträgen, die der Versicherte gewerbmässig getätigt hat

2. Allgemeine Ausschlüsse

- a. die Verteidigung des Versicherten als Lenker eines Fahrzeugs, wenn er zur Zeit des Ereignisses den erforderlichen Führerausweis nicht besass
 - b. die Abwehr von Haftpflichtansprüchen, die an den Versicherten durch Dritte gestellt werden
 - c. Streitigkeiten in Verbindung mit einer aktiven Teilnahme an Rennen und anderen Wettfahrten aller Art mit Motorfahrzeugen
 - d. Streitigkeiten zwischen der versicherten Person und im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die bei der GMA AG eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben
 - e. Streitigkeiten, die dem Versicherten als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien entstehen
 - f. Streitigkeiten des Versicherten im Zusammenhang mit der Begehung von Verbrechen und anderen vorsätzlichen Vergehen sowie der Versuch dazu
 - g. Streitigkeiten im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Streiks, Unruhen aller Art, Erdbeben, Vulkanausbrüchen, anderen Naturkatastrophen sowie der Veränderung der Atomstruktur
 - h. Verfahren vor internationalen und supranationalen Gerichtsinstanzen
 - i. Streitigkeiten mit den in einem von Dextra genehmigten Rechtsfall beauftragten Anwälten, Experten usw., sowie jene mit Dextra selbst
3. Ebenfalls zu den nicht versicherten Risiken zählen Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung, straf- oder verwaltungsstrafrechtliche Verfahren oder sonstige ver-

gleichbare Verfahren im Zusammenhang mit den vorher genannten Ausschlüssen.

D. Prämien

Art. 21 Zahlung der Prämie

1. Die Prämien sind in der Schweiz jährlich im Voraus zahlbar, können aber auf besondere Vereinbarung hin und gegen Zuschlag auch halb- oder vierteljährlich oder monatlich bezahlt werden.
2. Die Fakturierungsperiode der Prämien beträgt mindestens einen Monat, mit Ausnahme des Monats, in dem der Vertrag beginnt oder endet.

Art. 22 Familienbonus

1. Lebt mindestens eine Person über 18 Jahren in gemeinsamem Haushalt mit
 - ihrem Ehe- oder Lebenspartner, oder
 - ihren Kindern oder den Kindern ihres Ehe- oder Lebenspartners unter 25 Jahren, oder
 - ihren Eltern oder den Eltern ihres Ehe- oder Lebenspartners,wird auf die Prämie der entsprechenden Versicherungen dieser Personen ein Familienbonus gewährt.
2. Der Betrag des Familienbonus ist auf der Versicherungspolice aufgeführt.

Art. 23 Mahnung und Betreibung

1. Wird die Prämie nicht bis zum Fälligkeitsdatum entrichtet, so wird der Schuldner unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an.
2. Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ereignissen, die während der Einstellung der Leistungspflicht aufgetreten sind, kann der Versicherte keinen Leistungsanspruch geltend machen, auch wenn die Prämie in der Folge bezahlt wird.
3. Leitet die GMA AG ein Betreibungsverfahren gegen den Versicherten ein, können Verwaltungskosten gefordert werden.

Art. 24 Änderung des Prämientarifs

1. Die GMA AG kann den Prämientarif entsprechend der Kosten- und Schadenentwicklung sowie der gesetzlichen Neuerungen anpassen.
2. Die GMA AG hat die versicherte Person mindestens 30 Tage vor Ablauf der Versicherungsperiode über die neuen Bestimmungen des Vertrags zu informieren. In diesem Fall hat die versicherte Person das Recht, den von der Änderung betroffenen Versicherungsvertrag auf Ende der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt der Police oder der Mitteilung der Tarifänderung. Die Kündigung muss innert 30 Tagen bei der GMA AG eingehen.
3. Falls die versicherte Person den Vertrag nicht kündigt, gilt dies als Zustimmung zur Prämienanpassung.

4. Eine Tarifänderung bei Verlust eines Anspruchs auf Rabatt oder Familienbonus (inkl. des zeitlich beschränkten Rabatts im Rahmen einer Verkaufsaktion) gilt nicht als Prämienanpassung im Sinn der vorstehenden Bestimmungen. In diesen Fällen ist das Kündigungsrecht nicht anwendbar.
5. Bei einer Senkung des Prämientarifs (siehe Abs. 1 dieses Artikels) steht dem Versicherungsnehmer kein Kündigungsrecht zu.

E. Schadenfälle

Art. 25 Meldung eines Schadenfalls

Der Versicherte hat Dextra den Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, nach Eintreten oder Feststellung so schnell wie möglich zu melden.

Meldung

per Post: Dextra Rechtsschutz AG
Hohlstrasse 556
8048 Zürich

per Telefon: 044 296 64 60

per Internet: www.dextra.ch/legis

Art. 26 Bearbeitung der Schadenfälle

1. Dextra orientiert die versicherte Person über ihre Rechte und leitet alle notwendigen Massnahmen zur Verteidigung ihrer Interessen ein.
2. Die versicherte Person erteilt Dextra alle notwendigen Auskünfte und Vollmachten und übergibt ihr alle verfügbaren Unterlagen und Beweismittel.
3. Solange die Verhandlungen durch Dextra geführt werden, enthält sich der Versicherte jeglichen Eingriffs. Er erteilt kein Mandat, leitet keine gerichtlichen Verfahren ein und schliesst keine Vergleiche ab, die Verpflichtungen für Dextra und/oder die GMA AG beinhalten.
4. Der Versicherte erteilt Dextra die Erlaubnis, die zur Behandlung des Rechtsfalles notwendigen Daten zu beschaffen und zu verarbeiten. Ausserdem ist Dextra berechtigt, bei Drittpersonen alle nützlichen Auskünfte einzuholen und Einsicht in die offiziellen Dokumente zu nehmen. Falls dies für die Bearbeitung der Rechtsfälle erforderlich ist, können die Daten an befugte Drittpersonen weitergegeben oder ins Ausland übermittelt werden. Dextra verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung der erhaltenen Informationen.
5. Der Versicherte erlaubt Dextra die Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln wie E-Mails und Fax für die Korrespondenz mit ihm und anderen Beteiligten, sofern dies vom Versicherten nicht ausdrücklich untersagt wird. Das Risiko, dass unbefugte Dritte dadurch Zugang zu den übermittelten Daten erhalten, kann nicht ausgeschlossen werden. Dextra übernimmt deshalb keine Verantwortung für den Empfang, die Einsicht, die Übermittlung, die Kopie, die Verwendung oder die Manipulation von elektronisch übermittelten Informationen und Daten aller Art durch unbefugte Dritte.

Art. 27 Freie Wahl des Anwalts

1. Wenn der Versicherte es verlangt, so kann er mit Genehmigung von Dextra einen örtlich zuständigen Anwalt frei wählen und beauftragen, falls der Eingriff eines Anwalts zu diesem Zeitpunkt für die Verteidigung seiner Interessen notwendig ist.
2. Der Versicherte kann einen örtlich zuständigen Anwalt frei wählen, wenn aufgrund eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens oder wegen Interessenskonflikten ein externer Beauftragter hinzugezogen werden muss.
3. Der Versicherte ist verpflichtet, seinen Anwalt Dextra gegenüber von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden. Er ermächtigt ihn, Dextra über die Entwicklung des Falles zu informieren und dem Unternehmen alle wichtigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
4. Ist der Beizug eines Anwalts im Ausland notwendig, wird er im Einvernehmen zwischen dem Versicherten und Dextra bestimmt.

Art. 28 Verfahren bei Meinungsverschiedenheit

1. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Versicherten und Dextra hinsichtlich der Erledigung eines gedeckten Rechtsfalles begründet Dextra unverzüglich schriftlich die von ihm vorgeschlagene Lösung und weist den Versicherten auf sein Recht hin, innert 30 Tagen das folgende Schiedsverfahren einzuleiten:
2. Der Versicherte und Dextra bezeichnen im gegenseitigen Einvernehmen einen Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet aufgrund eines einmaligen Schriftwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens. Bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Schiedsrichters gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

Art. 29 Verletzung der Pflichten im Schadenfall

1. Verletzt der Versicherte schuldhaft seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten, sind Dextra und die GMA AG berechtigt, ihre Leistungen zu kürzen, sofern die Verletzung höhere Kosten verursacht hat.
2. Wird ein Anwalt beauftragt, läuft ein gerichtliches Verfahren oder wird Rekurs erhoben, bevor Dextra ihr Einverständnis gegeben hat, kann Letztere die gesamte Kostenübernahme verweigern.

F. Verschiedene Bestimmungen

Art. 30 Informationspflichten

1. Alle Änderungen (Name, Vorname, Geschlecht, Familienstand, Wohnsitz, Bank- oder Postkonto, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer) sowie Todesfälle sind der GMV AG unverzüglich mitzuteilen. Gegenteilige Bestimmungen bleiben vorbehalten. Erfolgt die Meldung verspätet oder gar nicht, können der Schaden sowie die Kosten, die Dextra und der GMA AG entstehen, beim Versicherten eingefordert werden.

2. Änderungen mit Einfluss auf den Familienbonus gemäss Art. 22 sind der GMA AG unverzüglich mitzuteilen.
3. Verlegt der Versicherte seinen Aufenthaltsort oder Wohnsitz ausserhalb der Schweiz, hat er dies der GMA AG zu melden und ihr eine Ausreisebestätigung der Wohngemeinde oder des Wohnkantons vorzulegen. Entsprechend löst der Versicherer den Versicherungsvertrag zu dem auf der Bestätigung angegebenen Ausreisedatum auf.
4. Wenn der Versicherungsnehmer die Ausreise aus der Schweiz nicht oder nicht rechtzeitig meldet, kann die GMA AG seinen Vertrag rückwirkend auf das Ausreisedatum, das der Gemeinde oder der kantonalen Behörde mitgeteilt wurde, kündigen. In diesem Fall werden zu Unrecht erhaltene Leistungen vom Versicherten eingefordert.

Art. 31 Anpassung der Versicherungsbedingungen

1. Der Versicherer ist berechtigt, die Versicherungsbedingungen anzupassen, insbesondere bei Änderungen in folgenden Bereichen:
 - a. Erweiterung des Anwaltsmonopols
 - b. Neuerungen der gesetzlichen Grundlagen im Bereich Rechtsschutz
 - c. Neuerungen in der schweizerischen Gesetzgebung
 - d. Anpassungen des Leistungskatalogs oder des Leistungsumfangs, die in den Versicherungsbedingungen festgelegt sind
2. Die neuen Bedingungen sind anwendbar, wenn sie nach Massgabe von Absatz 1 während der Geltungsdauer der Versicherung angepasst werden.
3. Die GMA AG teilt den versicherten Personen diese Anpassungen mit. Versicherte Personen, die mit diesen Anpassungen nicht einverstanden sind, können den entsprechenden Vertrag mit Wirkung auf das Anpassungsdatum kündigen. Trifft innert 30 Tagen kein Kündigungsschreiben bei der GMA AG ein, gilt dies als Zustimmung zu den neuen Bestimmungen.
4. Ausgenommen vom Kündigungsrecht sind Anpassungen der Versicherungsbedingungen, die keine Nachteile für den Versicherten zur Folge haben.

Art. 32 Mitteilungen

1. Die Mitteilungen des Versicherungsnehmers und der GMA AG oder Dextra sind rechtsgültig, wenn sie schriftlich oder über jegliches andere Mittel erfolgen, das den Nachweis durch Text ermöglicht (E-Mail oder von der GMA AG oder Dextra zur Verfügung gestellte Kommunikationsmittel). Ausgenommen davon sind die sozialen Netzwerke.
2. Die Mitteilungen des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit der Vertragsverwaltung müssen über die Korrespondenz- oder E-Mail-Adressen übermittelt werden, die auf den offiziellen Dokumenten des Versicherers aufgeführt sind.
3. Die Mitteilungen des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit einer Schadenbearbeitung müssen über die Korrespondenz- oder E-Mail-Adressen übermittelt werden, die auf den offiziellen Dokumenten von Dextra aufgeführt sind.

4. Die Mitteilungen der GMA AG erfolgen rechtsgültig an die letzte Korrespondenz- oder E-Mail-Adresse, die der Versicherungsnehmer der GMA AG angegeben hat.
5. Die Mitteilungen von Dextra erfolgen rechtsgültig an die letzte Korrespondenz- oder E-Mail-Adresse, die der Versicherungsnehmer Dextra angegeben hat.
6. Der Versicherer kann allgemeine Mitteilungen an die Versicherungsnehmer auch über das Versichertenmagazin bekannt geben. Wenn ein Versicherungsnehmer das Versichertenmagazin nicht mehr erhalten möchte, kann er den Versicherer entsprechend informieren. In diesem Fall ist der Versicherer von jeglicher Haftung für die veröffentlichten Mitteilungen befreit.

Art. 33 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für allfällige Verfahren gegen die GMA AG ist der schweizerische Wohnsitz des Versicherten oder der Sitz des Versicherers.

Art. 34 Anwendbares Recht

Für diese Versicherung sind in Ergänzung der vorliegenden Bedingungen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 und diejenigen des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004 sowie diejenigen der Verordnung vom 9. November 2005 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen anwendbar.

Art. 35 Datenschutz

Persönliche und sensible Daten

Die Groupe Mutuel Services AG bearbeitet die persönlichen und sensiblen Daten des Versicherungsnehmers, der versicherten Person und gegebenenfalls ihrer Anspruchsberechtigten oder der mit ihnen verbundenen Personen (nachfolgend die betroffenen Personen) im Auftrag Ihres Versicherers Groupe Mutuel Versicherungen GMA AG. Die Datenverarbeitung wird an die Groupe Mutuel Services AG (nachfolgend Groupe Mutuel), eine Gesellschaft der Groupe Mutuel Holding AG, übertragen. Beide Gesellschaften sind dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) unterstellt.

Als persönliche Daten gelten Informationen über die betroffenen Personen, einschliesslich Informationen über die administrative Abwicklung des Versicherungsvertrags. Als sensible Daten gelten insbesondere Informationen über den Gesundheitszustand der versicherten Personen und zu den Schadenfällen. Hauptsächlich werden folgende Kategorien persönlicher und sensibler Daten bearbeitet: Meldedaten der betroffenen Personen, das heisst Personendaten, welche die Groupe Mutuel von den betroffenen Personen erheben kann, wenn diese Interesse bekunden für die von ihr bereitgestellten oder vertriebenen Produkte und Dienstleistungen und/oder beim Abschluss dieser Produkte und Dienstleistungen; Daten mit Bezug auf bereitgestellte Dienstleistungen oder die Funktionsweise von Produkten und Dienstleistungen oder ihrer Nutzung, insbesondere bei der Nutzung von Online-Dienstleistungen; von Dritten oder anderen Dienstleistern erhaltene Daten oder Personendaten aus öffentlichen Quellen, sofern dies zulässig ist.

Gesetzliche Grundlage

Die Groupe Mutuel bearbeitet persönliche und sensible Daten der betroffenen Personen auf der Basis folgender Rechtsgrundlagen: dem Einverständnis der betroffenen Personen bzw. dem ausdrücklichen Einverständnis für sensible Daten; den für die Tätigkeiten der Groupe Mutuel anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere dem DSG); dem zwischen der Groupe Mutuel und den betroffenen Personen abgeschlossenen Vertrag; dem überwiegenden öffentlichen Interesse oder dem überwiegenden privaten Interesse (nach DSG) der Groupe Mutuel oder der betroffenen Personen.

Zweckbestimmung

Die persönlichen und sensiblen Daten werden insbesondere dafür verwendet, die zu versichernden Risiken zu beurteilen, die Schadenfälle zu bearbeiten, die administrative, statistische und finanzielle Vertragsabwicklung sicherzustellen, die Aktivitäten (Statistiken, internes und externes Audit etc.) durchzuführen, die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, die Dienstleistungen zu verbessern und weiterzuentwickeln, die Versicherungskosten zu optimieren und wirtschaftlich zu halten, Akquisitions- und Marketingmassnahmen umzusetzen, unbezahlte Rechnungen und Inkassomassnahmen zu verwalten sowie Betrug, Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Steuerhinterziehung zu bekämpfen. Dafür können die Groupe Mutuel und Dritte die Daten untereinander weitergeben, austauschen und gemeinsam nutzen (siehe unten). Die für statistische Zwecke verwendeten Daten werden anonymisiert.

Sicherheit

Bei der Bearbeitung von Personendaten und im Hinblick auf die mit der Bearbeitung verbundenen Risiken verpflichten sich die Groupe Mutuel, ihre Versicherungsvermittler und anderen Beauftragten (z. B. ein Rückversicherer), alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Diese Bestimmungen umfassen insbesondere die technischen, physischen und organisatorischen Massnahmen, die erforderlich sind, um die Sicherheit von Personendaten zu gewährleisten und deren Änderung, Beschädigung oder Zugriff durch unbefugte Dritte zu verhindern.

Datenübertragung

Die Daten werden vertraulich behandelt und können an den Assisteur oder Dextra sowie an Dritte (z. B. Versicherungsvermittler, Rückversicherer, Ärzte, Begünstigte, IV-Stellen und Sozialversicherungsträger des Wohnsitzlandes der versicherten Person) weitergegeben werden, auch ins Ausland. Diese Weitergabe erfolgt auf der Grundlage von gesetzlichen Verpflichtungen, von Gerichtsentscheiden, der allgemeinen Versicherungsbedingungen oder der Zustimmung der betroffenen Personen. Die Zustimmung muss ausdrücklich erfolgen, wenn es sich um sensible Daten handelt. Wenn die Datenverarbeitung einem Unter-, Outsourcing- oder Kooperationsvertrag mit Dritten unterliegt, verpflichten sich diese im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses mit der Groupe Mutuel, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Die Groupe Mutuel wählt Unterauftragnehmer mit den erforder-

lichen Garantien aus. Die Daten, die den Versicherungsvermittlern anvertraut werden, werden erfasst und der Groupe Mutuel für die Bearbeitung der Versicherungsanträge und für die administrative und finanzielle Koordination zwischen dem Versicherungsvermittler und der Groupe Mutuel weitergegeben. Letztere ist nicht verantwortlich für die Bearbeitung von Personendaten, welche die betroffenen Personen möglicherweise Dritten genehmigt haben oder die unabhängig von der Groupe Mutuel erfolgt sind. Es obliegt den betroffenen Personen, sich auf die Datenschutzrichtlinien dieser Dritten zu beziehen, um die Bedingungen der durchgeführten Bearbeitungen zu überprüfen oder ihre Rechte in Bezug auf diese Bearbeitungen auszuüben.

Erstellung von Nutzerprofilen

Während der vertraglichen Beziehung zwischen der betroffenen Person und der Groupe Mutuel ist es möglich, dass für die betroffene Person ein Nutzerprofil erstellt wird, damit der Versicherer ihr Dienstleistungen und Produkte anbieten kann, die ihren Erwartungen, ihrem Profil und ihren Bedürfnissen entsprechen.

Aufbewahrungsdauer

Personendaten werden so lange aufbewahrt, wie es gesetzlich vorgeschrieben ist und für die Verwaltung des Versicherungsvertrags, der Schadenfälle, der Verfahrens- und Beschwerderechte, des Inkassos und/oder für eventuelle Streitigkeiten zwischen der Groupe Mutuel, dem Versicherten, dem Versicherungsvermittler oder Dritten nötig ist.

Zugriffsrechte und Recht auf Korrektur

Die betroffenen Personen haben das Recht, ihre persönlichen Daten einzusehen, die Korrektur dieser Daten zu verlangen, innerhalb der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen ihre Daten löschen zu lassen, die Bearbeitung einzuschränken, die Datenportabilität zu verlangen, ihre Zustimmung zur Bearbeitung von Personendaten unter Vorbehalt der Notwendigkeit für die Ausführung des Vertrags zurückzuziehen und sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

Data Protection Officer

Die Groupe Mutuel hat einen Data Protection Officer ernannt, der unter dataprotection@groupemutuel.ch kontaktiert werden kann.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Webseite der Groupe Mutuel: www.groupemutuel.ch.